

Prüfvermerk

Vorhaben: Umrüstung Verdichterstation Achim (Verdichtereinheiten 3 und 4)
Firma: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Standort: Landkreis Verden, Stadt Achim

Allgemeine Angaben:

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) plant, durch Umrüstung der Verdichtereinheiten (VDE) 3 und 4 auf der Verdichterstation Achim die Stickoxid-Emissionswerte auf die von Neuanlagen herabzusetzen.

Dazu soll eine ACC-Brennkammer (ACC = Advanced-Can-Combuster) und neue Brenngasventile (Pruss-Ventile) an den Verdichtereinheiten installiert werden. Diese Brennkammern arbeiten nach dem Prinzip der Vormischtechnik. Der Brennstoff wird bereits vor dem Eintritt in die Brennkammer homogen mit der Verbrennungsluft vorgemischt. Durch den Einsatz von neuen Brenngasventilen (Pruss-Ventile) lässt sich eine Minimierung des Pilotgasanteils erreichen. Der Pilotgasanteil hat einen signifikanten Einfluss auf die Stickoxid-Emissionen. Die Feuerungswärmeleistung der VDE 3 und 4 bleibt bei je 23 MW.

Ursprünglich war geplant, die beiden Verdichtereinheiten 3 und 4 bis Ende des Jahres 2023 stillzulegen. Nun sollen diese umgerüstet und weiter betrieben werden

Rechtliche Grundlage:

Für den Betrieb der VDE 3 und 4 ab 01.01.2024 ist eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, es handelt sich um eine Erweiterung des bisher genehmigten Betriebes der VDE 1 und 2 ab 01.01.2024.

Zunächst ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durch eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Änderung von Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und die einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht, durch eine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben fällt unter Nummer 1.4.1.3 der Anlage 1 UVPG:

Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage oder Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer

Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen.

→ Standortbezogene Vorprüfung (gem. § 7 Abs. 2 UVPG)

Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist im ersten Schritt zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3 Schutzkriterien

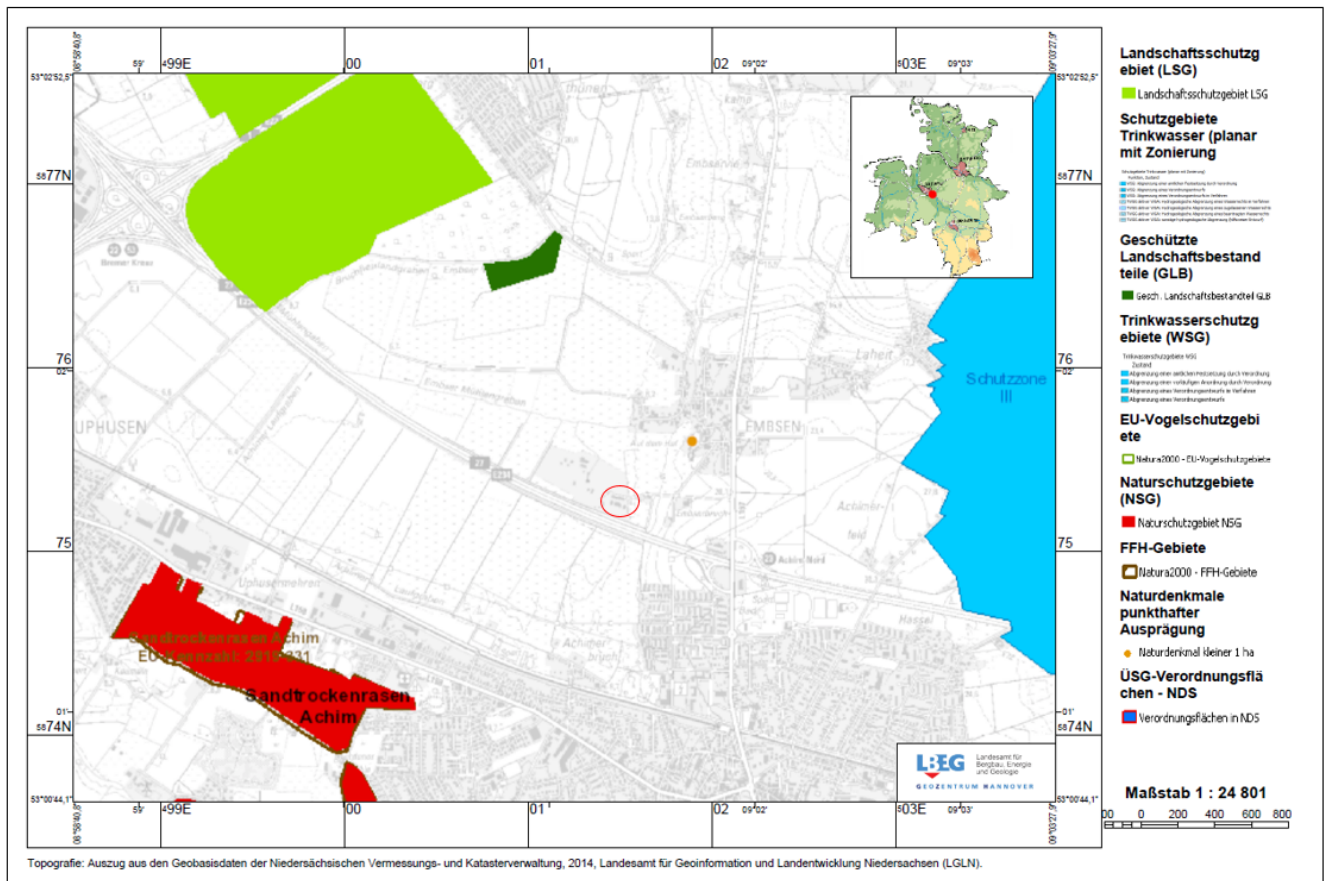
Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 08.09.2020, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht bekannt.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz	- Das Trinkwasserschutzgebiet „Wittkoppenberg“ liegt in einer

<p>1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG</p>	<p>Entfernung von ca. 1,5 km östlich der VDS. Nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Risikogebiet (HQ Extrem Binnen) liegt in einer Entfernung von ca. 1 km südlich der VDS. Nicht betroffen. - Das Überschwemmungsgebiet „Weser, Landkreis Diepholz und Verden (Id. Nr. 580) liegt in einer Entfernung von ca. 1,7 km südlich der VDS. Nicht betroffen.
<p>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der chemische Zustand des Grundwassers gemäß EU-Grundwasserrichtlinie (GWRL, 2006/118/EG: Ergänzung zur EU-Wasserrahmenrichtlinie) ist in dem betroffenen Gebiet als schlecht eingestuft. Die geplante Umrüstung der VDE 3 und 4 wird keinen negativen Einfluss auf den Grundwasserzustand haben.
<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht betroffen.
<p>In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht bekannt.
<p>Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht bekannt.



 Standort der Verdichterstation

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) beabsichtigte Umrüstung der Verdichtereinheiten (VDE) 3 und 4 auf der Verdichterstation Achim hat zum Ziel, die Stickoxid-Emissionswerte auf die von Neuanlagen herabzusetzen. Hierfür wird eine technische Nachrüstung direkt an der jeweiligen VDE vorgenommen. Es wird keine Veränderung der äußeren baulichen Anlagen erfolgen. Die Feuerungswärmeleistung wird nicht verändert, sie beträgt ca. 23 MW je VDE.

Das Vorhaben erfolgt auf dem Betriebsgelände selbst, welches durch die technischen Anlagen der Verdichterstation, die befestigten Flächen und bewachsenen Freiflächen geprägt ist. Direkt südlich verläuft die Autobahn BAB 27, westlich grenzen weitere Gewerbeflächen an. Im Norden schließen sich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Es werden keine zusätzlichen Flächen benötigt und es werden weder Oberflächengewässer noch Grundwasser noch Boden durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht erkennbar. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Klima / Luft über das gegenwärtige Maß hinaus ist nicht zu erwarten. Durch die zukünftige Einhaltung strengerer Grenzwerte findet eine deutliche Verringerung der Immissionslast mit Stickoxiden statt. Die Belastung mit Kohlenstoffmonoxid bleibt unverändert. Die Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV und die erlaubten Bagatellmassenströme der TA Luft Nr. 4.6.1.1 werden eingehalten.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Schutzgebiete. Die Verdichterstation Achim befindet sich in einem Gebiet, in dem der chemische Zustand des Grundwassers gemäß EU-Grundwasserrichtlinie (GWRL, 2006/118/EG: Ergänzung zur EU-Wasserrahmenrichtlinie) als schlecht eingestuft ist. Die geplante Umrüstung der VDE 3 und 4 wird keinen negativen Einfluss auf den Grundwasserzustand haben.

Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 20.10.2020

LBEG